

IV 100

Einleitung zum Vergabe- und Vertragshandbuch für freiberufliche Leistungen

Das Handbuch für die Vergabe und Durchführung von freiberuflichen Leistungen durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt enthält die bei Vergabeverfahren und der anschließenden Vertragserstellung und -abwicklung zu beachtenden Regelungen. Neben der Vorgabe von rechtlichen Grundlagen, Bestimmungen sowie Zuständigkeitsregelungen sind insbesondere ablaufbezogene Anleitungen für die verschiedenen in Betracht kommenden Vergabeverfahren für Verträge mit freiberuflich Tätigen enthalten. Außerdem sind Vertragsmuster von Regelverträgen mit Anlagen enthalten sowie Handreichungen zu häufiger vorkommenden Fragen.

Allgemeine Grundsätze

1.1 Freiberufliche Leistungen

Das Handbuch gilt für alle Arten von freiberuflichen Leistungen. Hierzu gehören insbesondere die Leistungen der Architekten und Ingenieure, Leistungen der Sachverständigen sowie selbständig ausgeübte wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeiten. Die Definition der freiberuflichen Leistung ist in [IV 120](#) vertieft erläutert.

Je nach Höhe des Auftragswertes und der Art der Freiberuflichen Leistung sind unterschiedliche Vergabevorschriften zu beachten.

1.2 Europäische Schwellenwerte

sind durch Verordnung der EU bestimmt. Sie werden jeweils zum 01.01. jeden geraden Jahres für die Dauer von zwei Jahren durch [Verordnung der EU](#) neu festgelegt.

1.3 Vergaben unterhalb des Schwellenwertes

Alle Aufträge über freiberufliche Leistungen unterhalb des Schwellenwerts sind nur nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts (§§ 7 und 55 LHO) im Wettbewerb an den Bewerber zu vergeben, der im Hinblick auf die gestellte Aufgabe am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet.

Die Aufträge müssen gestreut werden. Näheres siehe [IV 200](#).

1.4 Vergaben oberhalb des Schwellenwertes

Bei der Vergabe von Leistungen, deren geschätzter Auftragswert ohne Mehrwertsteuer (siehe [IV 140](#)) den in der VgV genannten Wert (Schwellenwert) erreicht oder übersteigt, sind von den öffentlichen Auftraggebern nach § 98 GWB die einschlägigen Bestimmungen der VOF anzuwenden. Näheres siehe [IV 300](#).

1.5 Schriftform der Auftrags- und Vergütungsvereinbarung

Aufträge über freiberufliche Leistungen sind vor deren Leistungsaufnahme auf der Grundlage der Vertragsmuster ([IV 410.H F](#) ff für den Hochbau, [IV 500.V-I F](#) ff für Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke und [IV 600 F](#) ff für Freianlagen) und Allgemeinen Vertragsbestimmungen ([IV 401.H F](#) bzw. [IV 401.V-I F](#)) schriftlich zu erteilen.